

## Integration im Kindergarten

Für Behinderte, von Behinderung bedrohte oder deutlich entwicklungsverzögerte Kinder kann nach § 54 SGB XII eine ganzheitliche heilpädagogische Maßnahme in einer Integrationsgruppe eines Kindergartens mit integrativem Konzept beim Sozialamt beantragt werden. Zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einem bezugsberechtigten Personenkreis nach § 53 SGB XII oder zur Diagnosefeststellung kann dazu eine amtsärztliche Untersuchung des Kindes mit einer ausgiebigen Entwicklungsdiagnostik erforderlich sein. Diese wird durch eine der Kinderärztinnen des Gesundheitsamtes durchgeführt. Wir bitten Sie hierzu, das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes sowie ggf. vorliegende Befundberichte mitzubringen.

